

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15.

Düsseldorf, Samstag den 15. April

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 29, 30 und Nr. 15 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, den 18. April d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp., 197, Stück 63 bis 68 des Reichsgesetzblatts, Stück 6 der Gesetzsammlung 197, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Grefeld 198, Prüfung für Lehrpersonen an Blindenanstalten 198, Verbotene Filme 198, Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken 199, Durchfahren der neuen Rheinbrücke Wesel-Büderich 200, Losevertrieb 200, Namensänderungen 200, 201, Konful 200, Kollekte 200, Aufhebung eines Brückengelbtarifs 201, Kraftfahrzeug-Verkehr im Bereich des VIII. A.-R. 201, Marktsteuer 201, Berichtigung zum Sonderblatt Stück 13 201.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

380. Das zu Berlin am 5. April 1916 ausgegebene 63. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5121. Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916.

381. Das zu Berlin am 5. April 1916 ausgegebene 64. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5122. Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750). Vom 4. April 1916.

Nr. 5123. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 4. April 1916.

Nr. 5124. Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916.

Nr. 5125. Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916.

382. Das zu Berlin am 6. April 1916 ausgegebene 65. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5126. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfrischen, Klippfrischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916.

Nr. 5127. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

Nr. 5128. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

383. Das zu Berlin am 6. April 1916 ausgegebene 66. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5129. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170). Vom 5. April 1916.

384. Das zu Berlin am 7. April 1916 ausgegebene 67. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5130. Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916.

385. Das zu Berlin am 7. April 1916 ausgegebene 68. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5131. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Nr. 5132. Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. April 1916.

Nr. 5133. Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Nr. 5134. Bekanntmachung über Tee. Vom 6. April 1916.

Nr. 5135. Bekanntmachung über Bichorienwurzeln. Vom 6. April 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

386. Das zu Berlin am 7. April 1916 ausgegebene 6. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11495. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1916. Vom 3. April 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

387. Der Stadtgemeinde Grefeld wird hierdurch das Recht verliehen, die zu öffentlichen Anlagen erforderlichen, in der Gemarkung Grefeld-Berberg belegenen Grundflächen nach Maßgabe des überreichten Planes, soweit nötig, im Wege der Enteignung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) zu erwerben.

Berlin, den 28. März 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium:

gez. v. Breitenbach. v. Loebell.

388. Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 4. Dezember, vormittags um

9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 2. September bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr. Berv. in Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 28. März 1916. U III Nr. 6350.
Der Minister der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

389. **Verzeichnis**
der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat März 1916 verbotenen bzw. für die Kriegszeit verbotenen Filme.

Nr. der Liste	Des Films		Altzahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
153	Der Todesprung	Drama	1	Nordische Film-Co.	verboten	
154	Der Diener als Stellvertreter seines Herrn	Lustspiel	1	Pathé frères	"	
155	Der Mann im Keller	Drama	4	Continental	"	Für Kinder verboten.
156	Die verwünschte Mühle	"	1	Pathé frères	"	
157	Nach dem glücklich überstandenen Examen	Lustspiel	1	" "	"	Für Kinder verboten.
158	Die Heldin von Moulin-rouge	Drama	3	"	"	
159	Ein Edelmarder	"	3	"Kahame"-F.	"	Für die Kriegsdauer verboten.
160	Der Tod als Erlöser	"	3	Kinografen	"	Für Kinder verboten.
161	Der Fürst der Finsternis	"	5	"	"	
162	Wenn Bertram "Schiller" deklamiert	Lustspiel	1	Expres	"	
163	Das Tagebuch der Waise	Drama	1	Baumont	"	
164	Die Geliebte des Herzogs	"	3	Eclipse	"	Für Kinder verboten.
165	Die Sklaven der Pflicht	"	4	Treumanns-Larsen	"	"
166	Die blaue Maus	Lustspiel	4	Vitroscope	"	
167	Der Sport der indischen Armee	Naturaufnahme	1	Pathé frères	"	Genehmigt.
168	Moderne Centauren	—	1	Ambrosie	"	Für Kinder verboten.
169	Das Angstgefühl	Drama	1	Pathé frères	"	
170	Das Laster	"	4	Greenbaum	"	"
171	Um ein Weib	"	3	National-F. G.	"	"
172	Vordertreppe und Hintertreppe	Lustspiel	3	Union	"	"
173	Der letzte Flug	Drama	2	National-F. G.	"	"
174	Wenn die Liebe stirbt	"	3	Dania-Biograf-Co.	"	"
175	Selbst gerichtet	"	3	Hedda-Bernon	"	"

Düsseldorf, den 31. März 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

389 a. Nachstehend bringe ich die vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. J. in der Zeit vom 19. bis 25. März 1916 genehmigten öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken zur öffentlichen Kenntnis, soweit sie für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Frage kommen.

Sfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
----------	-----------------------------------	-------------------------------------	---	--

1. Sammlungen.

1	Allgemeiner Deutscher Bäderverband, Bad Deynhaus	Gründung von Rote Kreuz-Stiftungen zur Bäder- und Anstaltsfürsorge für Kriegsbeschädigte	Der Verband	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen.
2	Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 13	Zum Besten der Kriegswohlfahrtszwecke des Roten Kreuzes	Rotes Kreuz	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen.
3	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66, Herrenhaus	Zum Besten der bestimmungsgemäßen Zwecke des Zentralkomitees sowie zur Flüchtlings- und Gefangenenfürsorge	Rotes Kreuz	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen.
4	Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Berlin W. 35, Am Karlsbad 23	Zum Besten der bestimmungsgemäßen Zwecke des Zentralkomitees	Rotes Kreuz	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen.
5	Zionistische Vereinigung für Deutschland, Berlin W. 15, Sächsische Straße 8	Unterstützung von durch den Krieg in Not geratenen Angehörigen der zionistischen Organisation	Hilfskomitee der zionistischen Vereinigung für Deutschland	Bis 30. Septbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
6	Aktiengesellschaft Siemens u. Halske, Berlin Schönebergerstraße 3/4	Zum Besten der Feld- und Kriegslazarette	Liebesgabenammlung der Firma	Bis 30. Septbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
7	Deutscher Kriegerbund, Berlin, Geisbergstraße 2	Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Kriegervereinsmitglieder	Deutscher Kriegerbund	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

2. Vertriebe von Gegenständen:
Bilder.

1	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Kreuzpfennigsammlung, Berlin Abgeordnetenhaus	Kriegswohlfahrtszwecke der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
2	Wohnungskommission des deutschen Frauenbundes, Berlin, Tauentzienstr. 15	Zum Besten der Kriegsheimen für gebildete Obdachlose	Wohnungskommission des deutschen Frauenbundes	Bis 31. Juli 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
3	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66	Verwundeten- und Krankenpflege	Rotes Kreuz	Bis 30. August 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

Postkarten.

4	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66	Zum Besten der bestimmungsgemäßen Aufgaben des Roten Kreuzes	Rotes Kreuz	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen.
---	--	--	-------------	-------------------------------

Sbe. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
5	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin, Abgeordnetenhaus	Zum Besten des Kriegsfonds des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
Druckschriften.				
6	Reichs spende, Dessau	Hinterbliebenenfürsorge	Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Bis 30. Septbr. 1916, Preußen.
7	Aebtissin des Klosters Heiligengrabe, Heiligengrabe	Zum Besten der Kriegswaisen des Klosters Heiligengrabe	Kloster Heiligengrabe	Bis 30. Juni 1916, Preußen.
8	Verlag A. Scherl, Berlin, Zimmerstraße 36/41	Zum Besten des Zentralkomitees des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz Abt. VI	Der Verlag	Bis 30. Septbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

Düsseldorf, den 5. April 1916.

I Ca 2769.

Der Regierungs-Präsident.

390. In der Mittellösung der im Bau begriffenen Rheinbrücke Wesel-Büderich — Stromstation km 311,85 — soll demnächst mit dem freien Vorbau des eisernen Ueberbaus begonnen werden. Die Unterkante des Ueberbaus wird in einer Breite von 120 m der Mittellösung höher als 16,18 m Weseler Pegel = 31,43 m N. N. liegen. Die Durchfahrts höhe beträgt wenigstens 0,5 m mehr als bei der Weseler Eisenbahnbrücke.

Die Schifffahrttreibenden haben beim Durchfahren der Brücke, soweit erforderlich, durch Umlegen der Masten und Schornsteine, dafür zu sorgen, daß ein Anstoßen an die Brückentkonstruktion vermieden wird.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschifffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 5. April 1916. b. f. Nr. 859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung. S. W.: Dr. v. G a l.
391. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 24. Juli v. J. (Amtsbl. Stück 32 Nr. 757) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der 2. Serie der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie auf den 15. und 16. August d. J. festgesetzt worden ist. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. J. begonnen werden.

Düsseldorf, den 23. März 1916. I C a 2229.

Der Regierungs-Präsident.

392. Der Witwe Maria Margareta Cicholinski, vorher verwitwet gewesene Dickmann, geborenen Schiller zu Hamborn ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Dickmann zu führen.

Düsseldorf, den 5. April 1916. I C a 2634.

Der Regierungs-Präsident.

393. Der an Stelle des bisherigen niederländischen Generalkonsuls, Geh. Kommerzienrats von Friedländer-Fuld zum Generalkonsul der Niederlande ernannte Kon-

sul J. S. A. George in Berlin ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. März 1916, Nr. I c 2787 / 49774, in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden. Hiernach ist er in dieser Eigenschaft zu den Dienstgeschäften unter Gewährung der nach den Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.

Düsseldorf, den 30. März 1916. I. S. 1539.

Der Regierungs-Präsident.

394. Dem Johann Marcinczill, geb. am 17. 2. 78 zu Zielasken, seiner Ehefrau Frieda Louise geb. Bette und den Kindern: 1. Erich, geb. am 20. 11. 1913 in Essen, 2. Walter, geb. am 22. 5. 1912 in Bredney, sämtlich in Essen-Bredney wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Märten zu führen.

Düsseldorf, den 29. März 1916. I C a 2427.

Der Regierungs-Präsident.

395. Dem Paul Rudzinski, geb. am 5. Juli 1886 in Lindenwald, Kreis Marienburg, seiner Ehefrau Maria Anna geborenen Zielinski und seinen Kindern: 1. Werner, geb. am 23. Februar 1913 in Rotthausen, 2. Antonie, geb. am 5. März 1915 in Rotthausen, sämtlich in Rotthausen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Romberg zu führen.

Düsseldorf, den 7. April 1916. I C a 2689.

Der Regierungs-Präsident.

396. Dem Johann Jakob Erkens, geb. am 10. April 1910 in Cöln-Lindenthal, wohnhaft in Crefeld, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Klein zu führen.

Düsseldorf, den 5. April 1916. I C a 2552.

Der Regierungs-Präsident.

397. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 14. Juli v. J. (Amtsbl. Stück 30 Nr. 705) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Heinrich Breynd aus Düsseldorf der Gotthold Trümperl aus Duisburg mit der Einsammlung der Haus-

kollekte für die Rheinische Evangelische Arbeiterkolonie Bühlerheim beauftragt worden ist.

Düsseldorf, den 8. April 1916. I C a 2747.

Der Regierungs-Präsident.

398. Der Hildegard Baebel, geb. am 16. Juni 1909 in Düsseldorf, wohnhaft in Holthausen, Gemeinde Benrath, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Boßen zu führen.

Düsseldorf, den 5. April 1916. I C a 2657.

Der Regierungs-Präsident.

399. Der durch das Regierungsamtsblatt Stück 29 vom 18. Juli 1914 S. 353 veröffentlichte I. Nachtrag vom 15. Juli 1914 I. H. 2645 zum Tarif, nach dem das Brückengeld an der Ruhrbrücke zwischen Duisburg und Duisburg-Ruhrort (Oberbürgermeister Lehr-Brücke) zu erheben ist, wird hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 9. April 1916. I. E. 751.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Militärbehörde.

400. Die bisher dem Kraftfahrzeug-Verkehr durch die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 30. 12. 14 Abtl. I c Nr. 6289 Abschnitt C u. D auferlegten Beschränkungen werden nunmehr auch auf den rechtsrheinisch gelegenen Teil des Korpsbereichs ausgedehnt. Auf den rechtsrheinisch gelegenen Teil des Stadtkreises Köln findet sie indessen keine Anwendung. Im Einleitungssatz der vorbezeichneten Bekanntmachung sind die Worte „westlich des Rheins“ zu streichen. Die Ziffer 2 des Abschnitts C erhält demzufolge nachstehenden Wortlaut: 2. Auf allen Straßen und Wegen des Korpsbereichs, mit Ausnahme der Stadtkreise Köln, Coblenz, Bonn, Aachen, Trier, Neuß, München-Gladbach, Rheydt sowie der Städte Düren und Eupen ist der Kraftfahrzeug-Verkehr nur unter folgenden Bedingungen gestattet: a) Alle Inassen von Kraftfahrzeugen, auch die Führer, müssen einen von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Ausweis bei sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit einer deutlichen Photographie des Inhabers besetzt sein. Dieser Ausweis ist von der ausstellenden Behörde derart abzustempeln, daß der Stempel halb auf der Photographie halb auf dem Papier des Ausweises angebracht und in allen Teilen deutlich erkennbar ist. b) Die ausstellende Polizeibehörde hat auf dem Ausweis zu bescheinigen, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung hin namentlich der Spionage, durchaus unverdächtig, sowie daß die Photographie den Inhaber darstellt und die Unterschrift von ihm eigenhändig geleistet ist. c) Das Mitführen der nach den allge-

meinen Vorschriften für Kraftfahrzeuge erforderlichen Ausweispapiere des Kraftwagenführers ist nach wie vor erforderlich. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Inassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Liegen irgendwelche Verdachtsgründe vor, so werden die Führer und Inassen in Haft genommen und wird das Fahrzeug beschlagnahmt. d) Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit Genehmigung des stellv. Generalkommandos VIII. A. R. gestattet. Die vom Generalgouvernement in Belgien für Ausländer ausgestellten Ausweise haben ebenfalls Gültigkeit. Im Uebertretungsfalle werden Führer und Inassen festgenommen und das Fahrzeug beschlagnahmt. e) Auf Haltrufe oder Haltzeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig zu halten. Auf Fahrzeuge, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen. Die Ziffer 3 c des Abschnitts D erhält folgenden Wortlaut: e) Für den Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen des Korpsbereichs mit Ausnahme der Stadtkreise Köln, Bonn, Coblenz, Aachen, Trier, Neuß, München-Gladbach, Rheydt sowie der Städte Düren und Eupen gelten folgende Bestimmungen: Alle Inassen der Kraftfahrzeuge, auch der Führer, müssen einen Ausweis mit sich führen, der von einer Militärbehörde, vom Bataillonskommando oder einer im Range gleichstehenden Behörde aufwärts auszustellen und abzustempeln ist. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Inassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Vorstehende Bestimmungen treten im Einverständnis mit dem Gouverneur der Festung Köln, bzw. dem Kommandanten von Coblenz und Ehrenbreitstein auch für deren Befehlsbereich, soweit er im Bereiche des VIII. Armeekorps, liegt, mit dem 15. 4. 1916 in Kraft.

Coblenz, den 5. April 1916. I c 1700.
Stellvert. Generalkommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General von Bloch.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

401. Der konzessionierte Markscheider Julius Krust hat seinen Wohnsitz von Bochum nach Essen (Ruhr) verlegt.

Dortmund, den 4. April 1916. Oberbergamt.

402. Der konzessionierte Markscheider Viktor Lehmann hat seinen Wohnsitz von Duisburg-Neuenkamp nach Homberg a/Rhein verlegt.

Dortmund, den 4. April 1916. Oberbergamt.

Berichtigung zum Sonder-Blatt Stück 13 vom 4. April 1916. Die Anmerkung * Seite 186 Spalte 2 und Seite 187 Spalte 1 bis einschließlich Gewerbeinspektor bezieht sich auf § 4 zu 5 und § 7. Zu § 9 gehört die Anmerkung * auf Seite 187 Spalte 1 bezw. Spalte 2 von: Für Preußen bis einschließlich Oberämter.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.